Ok 123815/72 Brandeckgasse /2 /B

Grunderwerbsteuerfrei gem. § 4 Abs. 1,Z.3 GrEstGes.
Gebührenfrei gem. V.üb.d.Kleinwohnbau DRGBL. 702/36
v. 27.8.1936 u. § 3 der V. vom 18.3.1940.

3118/73

KAUF - UND WOHNUNGSEIGENTUMSVERTRAG 3868/75

4343/75

abgeschlossen zwischen der

" A T L A S " Gemeinnützige Wohnungs - und Siedlungs - genossenschaft reg.Gen.m.b.H.
im Vertrag kurz " A T L A S " genannt -

als Verkäuferin und

den in § 21 , Spalte 2 genannten Personen -
im Vertrag kurz K ä u f e r genannt -

als Käufer :

§ 1

Die " Atlas " Gemeinnützige Wohnungs - und Siedlungsgenossenschaft , registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung , ist Eigentümerin der Liegenschaft EZ. 806 des Grundbuches über die Katastralgemeinde Leesdorf, Gerichtsbezirk Baden, Haus KNr. 466 mit den Grundstücken 154/8 Garten und 488 Bauarea, Haus KNr. 466.

Sie verkauft und übergibt diese Liegenschaft an die in § 21, Spalte 2 genannten Personen entsprechend den in Spalte 5 eingetragenen Anteilen, und diese Personen kaufen und übernehmen diese Anteile um den in Spalte 6 jeweils angeführten Kaufpreis.

Der Kaufpreis wurde vor Unterfertigung dieses Vertrages an die " Atlas " bar bezahlt .

§ 2

Die " Atlas " übernimmt den Käufern gegenüber keine Haftung für eine bestimmte Beschaffenheit oder Eignung der vertragsgegenständlichen Liegenschaft oder für ein bestimmtes Ausmass derselben. Sie tritt aber alle ihre Gewährleistungsansprüche gegenüber den am Bau bzw. der Instandhaltung der Wohnhaus - anlage beteiligten Unternehmungen an die Käufer ab und ver - pflichtet sich, alle Erklärungen abzugeben, die für eine allfällige Geltendmachung der Gewährleistungsansprüche durch die Käufer erforderlich sind. Sie haftet überdies dafür , dass das Kaufobjekt mit Ausnahme der im § 3 beschriebenen, Be lastungen satz - und lastenfrei ist, sowie dass es frei von Miet - ,Pacht - oder sonstigen Benützungsrechten dritter r- sonen in das Eigentum der Käufer übertragen wird.

Für Mängel , die auf vorsätzlich oder grob fahrlässig mangelhafte Bauausführung oder Verwaltung und Instandhaltung der Gebäude bis zur Übergabe zurückzuführen sind, gelten die Bestimmungen des Schadenersatzrechtes.

§ 3

Die Vertragsteile stellen einvernehmlich fest, dass die in § 1 genannte Liegenschaft am Tage der Unterfertigung dieses Vertrages mit folgenden Pfandrechten belastet ist :

a) mit dem Pfandrecht für die Forderung der Sparkasse in Baden per S 8,300.000.-- samt Anhang ;
b) mit dem Pfandrecht für die Forderung des Bundeslandes Niederösterreich per S 3,600.000.-- samt Anhang;
c) mit dem Pfandrecht für die Forderung des Bundeslandes Niederösterreich per S 1,800.000.-- samt Anhang ;
d) mit dem Pfandrecht für die Forderung des Bundeslandes Niederösterreich per S 1,800.000.-- samt Anhang.

Das unter a) angeführte Darlehen der Sparkasse in Baden hat sich um S 1,797.191.92 auf S 6,502.808.08 verringert.

Vor Verbücherung wird aufgrund der Teillöschungserklärung der Sparkasse in Baden die Teillöschung um den genannten Betrag durchgeführt werden. Den Käufern ist bekannt, dass ob der kaufgegenständlichen Liegenschaft das Veräußerungsverbot zugunsten des Bundeslandes Niederösterreich einverleibt ist,Die Käufer treten gegenüber dem Bundesland Niederösterreich in diese Verpflichtung ein, welche die " Atlas " gegenüber dem Bundesland Niederösterreich bezüglich der Kaufliegenschaft übernommen hat.

§ 4

Die Übergabe und Übernahme des Kaufgegenstandes in den physischen Besitz jedes einzelnen Käufers ist bereits erfolgt. Gefahr und Zufall , Nutzen und Lasten sind ab Übergabe auf die Käufer übergegangen.

§ 5

Sämtliche in § 21 genannten Käufer kaufen die in § 21 genannten Liegenschaftsanteile , um Wohnungseigentum im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes , Bundesgesetzblatt Nr. 149/48, zu begründen und auf Grund dieser Rechte zu benützen. Sämtliche in § 21 genannten Käufer räumen einander unentgeltlich das Recht auf die ausschließliche Nutzung und alleinige Verfügung über die in § 21 bezeichneten Wohnungen und Abstellplätze dergestalt ein, dass hiedurch ein mit dem Miteigentumsanteil untrennbar verbundenes , gegen Dritte wirksames Wohnungseigentumsrecht im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes vom 8. Juli 1948, Bundesgesetzblatt Nr. 149/48 begründet wird. Im Haus Nr 4 wird die Wohnung Tür Nr. 5 als Hausbesorgerwohnung bestimmt. Diese bildet ein gemeinsames Eigentum aller Miteigentümer im Verhältnis ihrer Anteile . Der Abstellplatz sieben ist gleichfalls gemeinsames Eigentum aller Miteigentümer im Verhältnis ihrer Anteile . Allfällige Erlöse an Benützungsentgelt sowie Erlöse aus dem Verkauf des Abstellplätzes fallen in den Reparaturfonds.

§ 6

Jeder einzelne Käufer räumt bis zum 31.12.1991 der " Atlas " hinsichtlich seines Liegenschaftsanteiles das Vorkaufsrecht gemäß § 1072 ABGB ein.

Jeder einzelne Käufer verpflichtet sich, den vor ihm durch diesen Vertrag erworbenen Liegenschaftsanteil vor dem 31. Dezember 1991 nur mit schriftlicher Zustimmung der " Atlas " zu veräussern. Die " Atlas " wird jedoch einer beabsichtigten Veräußerung zustimmen, wenn durch diese den Bestimmungen des § 8 WGG (Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz) und den Förderungsbedingungen nicht zuwidergehandelt wird und der präsumtive Rechtsnachfolger des Käufers sich verpflichtet, in dessen Rechtsstellung mit allen Rechten und Pflichten , wie sie sich aus dem vorliegenden Vertrag ergeben, einzutreten.

Wenn der Käufer oder sein Rechtsnachfolger gegen diese Verpflichtungen verstößt , kann die " Atlas " von ihm die Bezahlung einer Vertragsstrafe in der Höhe von S 25.000.-- (in Worten : Schilling fünfundzwanzigtausend) verlangen.

§ 7

Die Käufer übernehmen die in § 3 bezeichneten Verbindlichkeiten der " Atlas " gegenüber der Sparkasse in Baden und dem Bundesland Niederösterreich ohne Anrechnung auf den Kaufpreis und verpflichtet sich, die " Atlas " diesbezüglich vollkommen schad - und klaglos zu halten.

Jeder einzelne Käufer erklärt mit Unterfertigung dieses Vertrages , in sämtliche Verbindlichkeiten der Verkäuferin gegenüber der Sparkasse in Baden und dem Bundesland Niederösterreich unter Übernahme der persönlichen Haftung gegenüber den Darlehensgeberin solidarisch mit allen übrigen Miteigentümern der Liegenschaft EZ. 806 Kat.Gem. Leesdorf einzutreten.

Zur Verzinsung und Tilgung der in § 3 genannten Darlehen haben die Käufer im Verhältnis der auf sie entfallenden Teile

der Darlehen beizutragen.
Die Käufer beauftragen und ermächtigen die " Atlas " , ihnen die Kapitalsraten und Zinsen gemäß den Schuldscheinen rechtzeitig bekanntzugeben, einzuheben und an die Darlehensgeber abzuführen.
Die Zahlung der Kapitalsraten und Zinsen sowie aller anderen Forderungn, welche die Käufer aufgrund dieses Vertrages zu leisten haben, hat von ihnen nach Maßgabe der Vorschreibungen durch die Sparkasse in Baden und das Land Niederösterreich zu erfolgen. Die " Atlas " ist verpflichtet, als Zustellungs - bevollmächtigte aller Käufer die Vorschreibungen rechtzeitig an die Käufer weiterzuleiten. Sollte ein Käufer eine Zahlung trotz rechtzeitiger Vorschreibung nicht termingemäß leisten, ist er verpflichtet, die durch einen solchen Verstoß tatsächlich erwachsenden Mehrkosten , mindestens S 50.-- (in Worten : Schilling fünfzig) , zu bezahlen.

§ 8

Die Käufer haben die in den §§ 7 und 8 angeführten Ver - pflichtungen auch ihren Rechtsnachfolgern aufzuerlegen und diese zu verpflichten, ihre Miteigentumsanteile nur unter denselben Bedingungen zu veräußern, also auch die im § 6 vereinbarte Vertragsstrafe auf den Erwerber zu überbinden.

§ 9

Die Käufer und Miteigentümer beauftragen hiemit ausdrücklich für sich und ihre Rechtsnachfolger die " Atlas " und deren Rechtsnachfolger mit der Verwaltung der Liegenschaft auf die Dauer der Laufzeit der im § 3 genannten Darlehen, mindestens aber bis zum 31. Dezember 1991 . Die " Atlas " hat die Ver - waltung nach jenen Grundsätzen und für jenes Entgelt auszuüben, wie sie den gemeinnützigkeitsrechtlichen Bestimmungen ent - sprechen, Die Käufer bevollmächtigen die " Atlas " in ihrer Eigenschaft als Verwalterin des Hauses, alle in den Rahmen der ordentlichen Verwaltung der Liegenschaft fallenden Rechtshand -

lungen vor Gerichten und Behörden, sowie gegenüber dritter Personen, diese mögen der Hausgemeinschaft anghören oder nicht, auszuführen.

Nach Ablauf der Laufzeit sind die Wohnungseigentümer berechtigt, aufgrund eines mit Dreiviertelmehrheit (nach Köpfen) gefaßten Beschlusses die Hausverwaltung einem anderen zu übertragen. Sollte im Zeitpunkt der Abstimmung die " Atlas " oder deren Angestellte mehr als zehn Eigentumswohnungen in der Wohnungsanlage Baden, Biondekgasse 8 inne haben , sind die " Atlas " oder deren Angestellte nicht berechtigt, sich an der Abstimmung zu beteiligen ; diese Bestimmung gilt im übrigen für alle Abstimmungen, die Auseinandersetzungen der Miteigentümer mit der Hausverwaltung betreffen.

Die " Atlas " ist berechtigt , die Hausverwaltung unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Quartalsende zurückzulegen.

Darüber hinaus sind die Käufer und Miteigentümer berechtigt, das hiermit gegründete Verwaltungsverhältnis durch mit Stimmenmehrheit gefaßten Beschluß mit sofortiger Wirkung zu widerrufen, wenn

a) die " Atlas " oder deren Rechtsnachfolger Tatbestände setzen, die den Entlassungsgründen des § 27 Angestelltengesetz entsprechen;
b) über die " Atlas " oder ihre Rechtsnachfolger ein Insolvenz-Verfahren eröffnet oder dessen Eröffnung mangels eines kostendeckenden Vermögens abgelehnt wird.

Die Hausverwaltung ist ermächtigt und verpflichtet

a) zur gemeinsamen Verwaltung der gegenständlichen Liegenschaft und der darauf errichteten Gebäude;
b) zur Vertretung in allen Hausangelegenheiten vor sämtlichen Gerichten und Verwaltungsbehörden;
c) zu allen Handlungen und Erklärungen im Sinne des § 10 des Wohnungseigentumsgesetzes ;
d) zur periodischen Überprüfung des Bauzustandes und zu allen Verfügungen zur Behebung allfälliger ernster Schäden an den Häusern auf Kosten der Miteigentümer ;

e) zum Betreten der einzelnen Wohnungen und Büroräume durch eigene oder von ihr beauftragte Organe nach entsprechender vorheriger Verständigung, wenn begründeter Verdacht besteht, dass im Bereich dieser Wohnungen und Büroräume Schäden an der Bausubstanz des Hauses aufgetreten sind ;

f) zur Vergabe von Aufträgen auf Kosten der Miteigentümer im Katastrophenfall oder soweit sie pro Haus und Jahr die Summe von S 10.000.-- (in Worten : Schilling zehntausend) nicht übersteigen.

Die Vergabe von Reparaturen , die den in f) angeführten Jahresbetrag übersteigen, der Ankauf von Geräten und Maschinen, sowie jede Prozeßführung, insbesondere auch eine Klage auf Ausschluß eines Wohnungseigentümers im Sinne des § 10 Wohnungseigentumsgesetz bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der Miteigentümer . Die Hausverwaltung ist nicht berechtigt, Anleihe - und Darlehensverträge namens der Wohnungseigentümer abzuschließen . Hinsichtlich des Verwaltungshonorars gelten die gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorschriften. Alle im Zuge der Hausverwaltung üblichen Büroleistungen sind durch das Verwaltungshonorar abgegolten. Im Verwaltungshonorar nicht inbegriffen sind zusätzliche Barauslagen für Gerichtskosten, Stempelgebühren für allfällige Kommissionierungen sowie alle öffentlichen Abgaben, die die Miteigentümer für das Finanzamt; für letztere ist ein Ersatz für den damit verbundenen Arbeitsaufwand nach dem Grundsatz der Selbstkostendeckung zu leisten. Falls die Verkäuferin die Hausverwaltung nicht im eigenen Wirkungskreis durch Organe der Genossenchaft oder deren Angestellte besorgen läßt, bedarf die Übertragung der Verwaltungstätigkeit an einen konzessionierten Hausverwalter der Zustimmung der Mehrheit der Miteigentümer.

§ 10

Die Miteigentümer der Liegenschaft verpflichten sich wechselseitig, ihre im Wohnungseigentum stehenden Teile des Hauses auf eigene Kosten in geordnetem Zustand zu halten. Jeder Wohnungseigentümer hat daher den Gegenstand seines Nutzungs-

rechtes laufend instand zu halten, sodass weder für das Gebäude ein ernster Schaden oder die Gefahr eines solchen , noch eine Gefährdung für Mitbewohner entsteht. Aufwendungen, die durch eine Unterlassung dieser Verpflichtungen entstehen, hat der Wohnungseigentümer selbst zu tragen und allfällige Schäden Dritter zu ersetzen (z.B. Rohrbruch wegen mangelnder Beheizung , Wasserüberlauf und dgl.) . Alle Einrichtungen im Innern seiner Eigentumswohnung und alle Gebäudeteile der Liegenschaft (Türen, Fenster, Leitungen und dgl.) hat der Wohnungseigentümer selbst zu erhalten. Autoabstellplätze und Kellerabteile gelten als Bestandteil der dazugehörigen Wohnung.

Die Erhaltung des Hauses und die Behebung von Schäden an und im Haus hat die Verkäuferin als Hausverwalterin zu veranlassen. Die dadurch entstehenden Kosten haben alle Wohnungseigentümer im Verhältnis ihrer Wohnungsgrößen zu tragen . Das gleiche gilt für die Hausbesorgerwohnung, wobei jedoch zu berücksichtigen ist, dass der Hausbesorger auch andere Wohnhäuser der Verkäuferin betreut, sodaß die Kosten für die Erhaltung der Hausbesorgerwohnung und die Behebung von Schäden in ihr von allen Wohnungseigentümern und sonstigen Benützern von Wohnungen, die vom Hausbesorger betreut werden, im Verhältnis ihrer Wohnungsgrößen zu tragen sind.

Einzelne Wohnungseigentümer haben solche Kosten nur dann zu tragen, wenn sie zur Behebung von Schäden aufgewendet werden müssen, die sie , ihre Familienangehörigen oder die bei ihnen aus - und eingehenden Personen verschuldet haben. Aufwendungen, die nicht allen Wohnungseigentümern gleichmäßig zugute kommen, werden nach dem tatsächlichen Verbrauch aufgeteilt. Aufwendungen, die weder den einzelnen Wohnungseigentümer treffen noch bei ungleichmäßiger Beanspruchung meßbar sind, werden nach dem Anteilsverhältnis des Parifizierungsbescheides aufgeteilt.

Die Verrechnung für Fernheizung und Warmwasser erfolgt gesondert nach Grundgebühr und Verbrauch. Die Käufer treten in den mit der Stadtgemeinde Baden geschlossenen Fernheiz-Wärmelieferungsvertrag ein. Grundgebühr ist der vom Fernheiz-

werk für die Wohnhausanlage geforderte Betrag , unabhängig vom Verbrauch. Sie wird den Wohnungseigentümern anteilsmäßig nach der Größe der Wohnung berechnet.

Verbrauch ist der vom Fernheizwerk festgestellte Wärmeverbrauch für die gesamte Hausanlage vom 1.6. eines jeden Jahres bis zum 31.Mai des Folgejahres . Er wird den einzelnen Käufern und Miteigentümern nach Maßgabe der Ablesung der in den einzelnen Wohnungen aufgestellten Kalorimeter in Rechnung gestellt .
Zur Deckung der Kosten der Instandhaltung des Hauses wird von der Hausverwaltung eine Instandhaltungsrücklage gebildet, zu welcher die Wohnungseigentümer im Verhältnis ihrer Miteigentumsanteile beitragen. Diese Instandhaltungsrücklage soll auf einen Betrag von S 200.000.-- (in Worten : Schilling zweihunderttausend) gebracht und auf dieser Höhe erhalten werden. Die Beiträge, die zur Erreichung und Erhaltung dieses Betrages erforderlich sind, werden von der Hausverwaltung im Einvernehmen mit der Mehrheit der Wohnungseigentümer monatlich zur Zahlung den Wohnungseigentümern vorgeschrieben . Die Hausverwaltung ist verpflichtet, die Instandhaltungsrücklagen in der zweckmäßigsten Weise zinsbringend anzulegen und über die Zinsen Rechnung zu legen.

Die Hausverwaltung ist ermächtigt, alle zur Instandhaltung des Hauses und zur Behebung von Schäden erforderlichen Arbeiten zu veranlassen, soferne die Kosten dieser Arbeiten pro Haus und Jahr S 10.000.-- nicht überschreiten. Über die Auftragserteilung für alle anderen Arbeiten, insbesondere über die Durchführung einer Generalrenovierung des Hauses , sowie über bauliche Veränderungen an diesem und über die Vornahme von Verbesserungen und Erneuerungen, die allen Miteigentümern zugute kommen, entscheidet die Mehrheit der Wohnungseigentümer, es sei denn, dass solche Arbeiten auf Grund eines behördlichen Auftrages zu geschehen haben.
Die Kosten der Durchführung einer Generalrenovierung des Hauses sowie die oben erwähnten baulichen Veränderungen, Verbesserungen und Erneuerungen sind nicht aus der Instandhaltungsrücklage zu decken . Über ihre Deckung entscheidet in jedem einzelnen Fall die Mehrheit der Miteigentümer. Die Minderheit ist an der -

artige Beschlüsse der Mehrheit gebunden und hat zu den Kosten der beschlossenen Arbeiten im Verhältnis der Miteigentumsan - teile beizutragen.

§ 11

Zur Fassung der für die Verwaltung des Hauses sowie aufgrund anderer Verpflichtungen dieses Vertrages notwendigen Beschlüße ist die Versammlung sämtlicher Käufer und Miteigentümer zuständig.
Sie wird von dem durch die Gesamtheit der Miteigentümer gewählten Vertrauensmann einberufen, der in der Versammlung den Vorsitz führt.

Der gewählte Vertrauensmann ist verpflichter, eine Versammlung der Miteigentümer einzuberufen, wenn diese von wenigstens einem Zehntel der Miteigentümer (gemessen an Köpfen) schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt wird.

Die Verkäuferin und Hausverwalterin ist berechtigt, die Versammlung der Miteigentümer einzuberufen, wenn dies nicht binnen 14 Tagen , nachdem die Verkäuferin und Hausverwalterin ein diesbezügliches Ersuchen unter Bekanntgabe der Gründe an den Vertrauensmann gerichtet hat, durch diesen selbst geschieht.
soferne die Versammlung der Miteigentümer Beschlüsse fasst, die die Bezahlung von Kosten und Spesen nach Maßgabe der Größe der Miteigentumsanteile zum Gegenstand haben, richtet sich die in diesem Vertrag erwähnte Stimmenmehrheit nach der Größe der Miteigentumsanteile der einzelnen Miteigentümer , sodass jedem Miteigentümer so viel Stimmen zukommen, als er 85 140 - tel Eigentumsanteile besitzt. Bei allen anderen Beschlüssen hat jeder Miteigentümer eine Stimme.
Die Einberufung der Versammlungen der Miteigentümer erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Ver - sammlung der Miteigentümer ist beschlußfähig, wenn zum in der Ladung genannten Versammlungszeitpunkt wenigstens 50 % der Miteigentümer persönlich anwesend oder durch schriftlich Be - vollmächtigte vertreten sind. Sollte diese Zahl zur angegebenen Zeit nicht erreicht werden, findet eine halbe Stunde später

eine weitere Versammlung der Miteigentümer statt, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienen beschlußfähig ist. Dies ist den Miteigentümern in jeder Ladung zu einer Eigentümerversammlung bekanntzugeben. Beschlüsse der Miteigentümer bedürfen zu ihrer Gültigkeit grundsätzlich der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

An Versammlungen der Miteigentümer , die Beschlüsse zum Gegenstand haben, welche die Verwaltung des Hauses , insbesondere den Reparaturfond , die Vergabe von Aufträgen , die Übertragung von Verwaltungsaufgaben an andere Personen, sowie die Beendigung der Verwaltungstätigkeit durch die Genossenschaft zum Gegenstand haben, nimmt die Genossenschaft " Atlas " mit beratender Stimme teil.

Soferne die " Atlas " als Eigentümerin von Anteilen am vertragsgegenständlichen Grundstück an den Versammlungen der Miteigentümer teilnimmt , hat sie bei Abstimmung über die Übertragung von Verwaltungsaufgaben an andere Personen sowie die Beendigung der Verwaltungstätigkeit nur dann Stimmrecht, wenn sie nicht Eigentümerin von mehr als zehn Eigentumswohnungen ist.

Im übrigen steht es den Miteigentümern frei , interne Versammlungen nach ihrem Gutdünken einzuberufen und abzuhalten.

§ 12

Die Käufer erklären ihr Einverständnis , dass die Aufwendungen, die Betriebskosten, die öffentlichen Abgaben und die Kosten für den Betrieb gemeinsamer technischer Anlagen, sowie die Kosten des Hausbesorgers und der Hausbesorgerwohnung im Verhältnis der Miteigentumsanteile aufgeteilt werden.
Jedem Käufer und Wohnungseigentümer steht das Recht zu, die Waschküche zu benützen. Macht er von diesem Recht Gebrauch , so ist er an die in der Waschküche angeschlagene Waschküchenordnung gebunden. Die Stromgrundgebühr für die Waschküche haben jedoch sämtliche Miteigentümer in gleicher Höhe zu tragen, gleichgültig ob sie die Waschküche benützen oder nicht. Die Betriebskosten sowie die Reparaturrücklagen für die Wasch -

anlagen werden nach dem Stromverbrauch für die Benützer aufgeteilt.

§ 13

Die Miteigentümer anerkennen die Hausordnung , welche dieser Urkunde angeschlossen ist und einen Bestandteil des Vertrages bil Sie haben dafür zu sorgen, dass sie von allen Personen, die mit ihrer Zustimmung oder Duldung ihr Miteigentum benützen, eingehalten wird. Zu Änderungen der Hausordnung ist ein Beschluß der Miteigentümer im Sinne des § 11 dieses Vertrages erforderlich.

§ 14

Wiederholte grobe Verstöße gegen die Bestimmungen dieses Vertrages, einschließlich wiederholter Verstöße gegen die Hausordnung , gelten als Ausschließungsgrund gemäß § 10 WEG.
Die gerichtliche Geltendmachung des Ausschusses bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Miteigentümer und darf erst erfolgen, wenn der betreffende Wohnungseigentümer trotz Abmahnung bzw. Aufforderung zur Einhaltung der verletzten Bestimmungen mittels eingeschriebenen Briefes , bei Versäumung von Leistungen unter Setzung einer angemessenen Nachfrist in seinem vertrags - bzw. hausordnungswidrigen Verhalten fortfäh..
Die Bezahlung des Hausbesorgers und die Kündigung des Dienstverhältnisses mit ihm erfolgt durch die Miteigentümer.

§ 15

Die Vertragspartner und die Miteigentümer untereinander vereinbaren für alle aus diesem Vertrag entspringenden Rechtsstreitigkeiten die Zuständigkeit des Bezirksgerichtes Baden.

§ 16

Die Käufer bevollmächtigen die Verkäuferin, die Verbücherung

dieses Vertrages durchzuführen und nach ihrer Wahl einen Unterbevollmächtigten zu bestellen.

§ 17

Alle Vertragsteile verzichten darauf, diesen Vertrag wegen Verletzung über die Hälfte des wahren Wertes anzufechten.

§ 18

Alle mit der Errichtung und Durchführung dieses Vertrages verbundenen Kosten, Steuern und Abgaben aller Art, sowie die Schuldscheingebühren für die zur Erbauung des Hauses aufge - nommenen Darlehen, falls solche vorgeschrieben werden sollten, haben die Käufer im Verhältnis ihrer Miteigentumsanteile zu tragen.

§ 19

Mit Unterfertigung dieses Vertrages werden alle bisherigen Vereinbarungen ungültig, soferne sie nicht in diesem Vertrag schriftlich festgelegt worden sind. Ergänzungen oder Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform, gleichgültig , ob sie alle Miteigentümer oder nur einzelne von ihnen betreffen.

§ 20

Die " Atlas " Gemeinnützige Wohnungs - und Siedlungsgenossen - schaft, registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung, willigt ein, dass aufgrund dieses Vertrages ob der Liegen - schaft EZ. 806 des Grundbuches über die Kat.Gem. Leesdorf das Eigentumsrecht für die in § 21 Spalte 2 genannten Käufer hin - sichtlich der in Spalte 5 genannten Anteile einverleibt wird, sodass der Verkäuferin 525/85 140 - tel Anteile verbleiben.

Die in § 21 Spalte 2 genannten Käufer willigen ein, dass

1.) im Lastenblatt der EZ. 806 des Grundbuches über die Kat. Gem. Leesdorf
   a) die Beschränkung ihres Miteigentumsanteiles durch das

mit diesem Vertrag wechselseitig eingeräumte Wohnungs - eigentum zugunsten des jeweiligen Eigentümers des Anteiles , mit dem es verbunden ist ;

b) auf ihren Miteigentumsanteilen je das Vorkaufsrecht zugunsten der " Atlas " Gemeinnützige Wohnungs - und Siedlungsgenossenschaft , registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung, im Sinne des § 6 Abs.1 dieses Vertrages bis zum 31.Dezember 1991 einverleibt werde und

2.) im Eigentumsblatt dieser Liegenschaft ersichtlich gemacht wird

a) die im Lastenblatt einverleibte Eigentumsbeschränkung durch das Wohnungseigentum ;

b) dass mit jedem Miteigentumsanteil an den in § 21 bezeichneten Bestandteilen der Liegenschaft das Wohnungs - eigentum untrennbar verbunden ist ;

c) das im Lastenblatt einverleibte Vorkaufsrecht.

§ 21

1	2	3	4	5	6
Top. Nr.	N a m e	Jahres-mietwerte 1914 (Kr)	Fläche in m 2	Anteile in 85140 tel	Kaufpreis S
Haus Nr. 1 Stiege 1					
1	Lichtenstrasser Leopold	880.--	65.00	880	27.500.--
2	Jonietz Maria	1170.--	86.58	1170	37.000.--
3	Steiner Franz	1285.--	95.17	1285	39.500.--
4	Hell Anneliese	470.--	34.98	470	14.000.--
5	Nössler Theresia	780.--	57.58	780	23.400.--
6	Baumgartner Margarete (Abstellplatz Nr. 19)	1170	65.01	1195	29.000.--
7	Koplik Otto	1560.--	86.58	1560	37.000.--
8	Hallama Gustav (Abstellplatz Nr. 9)	1710.--	95.14	1735	39.500.--
9	Hallama Elfriede	630.--	34.98	630	14.000.--
10	Pilz Marianne	1040.--	57.58	1040	23.400.--
11	Hipfinger Karl	1070.--	65.01	1070	27.500.--

1	2	3	4	5	6
Top. Nr.	N a m e	Jahres-mietwerte 1914 (Kr)	Fläche in m2	Anteile in 85140 tel	Kaufpreis S
12	Gerdenitsch Franz	1430.--	86.58	1430	37.000.--
13	Atlas Gemn.Wohnungs- u. Siedlungsgenossen-schaft reg.Gen.m.b.H. (Abstellplatz Nr. 16)	1570.--	95.20	1595	41.000.--
14	Seemann Dagmar	580.--	34.98	580	14.000.--
15	Landler Josef	950.--	57.58	950	23.400.--
16	Leonhartsberger Karl	975.--	65.01	975	27.500.--
17	Mulz Gertrud	1300.--	86.53	1300	37.000.--
18	DKfm. Lebensaft Günther (Abstellplatz Nr. 13)	1430.--	95.14	1455	41.000.--
19	Lath Maria Luise	525.--	34.98	525	14.000.--
20	Knett Renate	860.--	57.58	860	23.400.--
	Haus Nr. 2 Stiege 2				
1	Wess Margarete (Abstellplatz Nr. 15)	880.--	61.77	905	29.000.--
2	Völkl Helene (Abstellplatz Nr. 6)	1170.--	81.04	1195	38.500.--
3	Zrost Maria	1285.--	95.20	1285	39.500.--
4	Schweiger Margarete	470.--	34.98	470	14.000.--
5	Kola Johanna (Abstellplatz Nr.12)	780.--	57.58	805	24.900.--
6	Hilse Susanne (Abstellplatz Nr. 14)	1170.--	65.01	1195	29.000.--
7	Zöchling Maria	1560.--	86.58	1560	37.000.--
8	Sophron Martial (Abstellplatz Nr. 1)	1715	95.14	1740	41.000.--
9	Grübl Hannelore	630.--	34.98	630	14.000.--
10	Weber Gertraude	1040.--	57.58	1040	23.400.--
11	Mayer Maria	1070.--	65.01	1070	27.500.--
12	Wahrlich Heinrich	1430.--	86.58	1430	37.000.--
13	Kampas Hansjörg (Abstellplatz Nr. 17)	1570.--	95.20	1595	41.000.--
14	Willimek Grete	580.--	34.98	580	14.000.--
15	Eisner Margarethe	950.--	57.58	950	23.400.--

1	2	3	4	5	6
Top. Nr.	N a m a	Jahres-mietwerte 1914 (Kr)	Fläche in m2	Anteile in 85140 tel	Kaufpreis S
16	Gruber Joachim	975.--	65.01	975	27.500.--
17	Kendler Helmut	1300.--	86.53	1325	38.500.--
	(Abstellplatz Nr. 11)				
18	Pöltl Johann	1430.--	95.14	1455	41.000.--
	(Abstellplatz Nr. 20)				
19	Schuler Brigitte	525.--	34.98	525	14.000.--
20	Fischer Anna	860.--	57.58	885	24.900.--
	(Abstellplatz Nr. 10)				
	Haus Nr. 3 Stiege 3				
1	Grüner Leopold	880.--	65.00	880	27.500.--
2	Bäurle Margarete	1170.--	86.58	1170	37.000.--
3	Brunner Reinhard	1285.--	95.17	1335	42.500.--
	(Abstellplätze Nr. 4 u.5)				
4	Hain Ida	470.--	34.98	470	14.000.--
5	Dürrhammer Leontine	780.--	57.58	780	23.400.--
6	Eichinger Hans	1170.--	65.01	1170	27.500.--
7	Mugrauer Hans	1560.--	86.58	1585	38.500.--
	(Abstellplatz Nr. 18)				
8	Mitterhammer Alfred	1715.--	95.14	1715	39.500.--
9	Dr.Földesi Eva	630.--	34.98	630	14.000.--
10	Schermann Maria	1040.--	57.58	1065	24.900.-
	(Abstellplatz Nr. 2)				
11	Dworak Norbert	1070.--	65.01	1095	29.000.--
	(Abstellplatz Nr. 3)				
12	Kiefhaber-Marzloff Wilhelm	1430.--	86.58	1430	37.000.--
13	Stadtgemeinde Baden	1570.--	95.20	1570	39.500.--
14	Pavani Waltraude	580.--	34.98	580	14.000.--
15	Grinewsky Wilhelmine	950.--	57.58	950	23.400.--
16	Sarad Rosalia	975.--	65.01	975	27.500.--
17	Müller Ilse	1300.--	86.53	1300	37.000.--
18	Hübl Alexander	1430.--	95.14	1430	39.500.--
19	Atlas Gemeinn.Wohnungs- u.Siedlungsgen.reg. Gen.m.b.H.	525.--	34.98	525	14.000.--
20	Gasto Helga	860.--	57.58	860	23.400.--

1	2	3	4	5	6
Top. Nr.	N a m e	Jahres-mietwerte 1914 (Kr)	Fläche in m^2	Anteile in 85140 tel	Kaufpreis S
Haus Nr. 4 Stiege 4					
1	Mühlhofer Anton	850.--	63.05	850	27.500.--
2	Staber Gertrud	1170.--	86.58	1170	37.000.--
3	Spitalsky Viktor	1285.--	95.17	1285	39.500.--
4	Atlas Gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsgenossenschaft reg.Gen.m.b.H.	470.--	34.98	470	14.000.--
4 a	(Abstellplatz Nr. 7)			25	
5	Atlas Gemeinn.Wohnungs- u.Siedlungsgen.reg.Gen. m.b.H. Hauswart				
6	Kladiva Richard	1135.--	63.05	1135	27.500.--
7	Kmiecik Lucia	1560.--	86.58	1560	37.000.--
8	Steinmeyer Oswald	1710.--	95.24	1710	39.500.--
9	Walter Maria	630.--	34.98	630	14.000.--
10	Gergely Emma	1040.--	57.58	1040	23.400.--
11	Seidl Friedrich	1040.--	63.05	1040	27.500.--
12	Münzer Friedlinde	1430.--	86.58	1430	37.000.--
13	Mayer Johann	1570.--	95.20	1570	39.500.--
14	Dr. Ramberger Hedwig	580.--	34.98	580	14.000.--
15	Schachinger Margreth	950.--	57.82	950	23.400.--
16	Hermann Christine	940.--	62.92	940	27.500.--
17	Steiger Josef	1300.--	86.58	1300	37.000.--
18	Bade Klaus (Abstellplatz Nr.8)	1430.--	95.14	1455	41.000.--
19	Firma Hitiag Gesellschaft m.b.H.	525.--	34.98	525	14.000.--
20	Zabransky Fritz	860.--	57.58	860	23.400.--
				85140	

Baden, am 25.3.1972.

2,366 000.-

Theresia Nössler
[illegible] Maria
Elfriede Hallama
Gustav Hallama
Ing. Otto Koplik
Landler Josef
[illegible]
Maria Mayer
Karl Wiplinger
Dagmar Hermann
Renate Knett.
Margarete Baumgartner
Karl Leonhartsberger
Emma Gergely
Franz [illegible]
Marianne Pilz
Leopold Lichtenhauer
Amfolig Heinrich
Weber Gerhard
Franz Frohnitsch
Gertrud Mulz

Dkfm. Günther Schmidt
Susanne Hilse
Leopold Grünberg
Margarete Schweiger
Maria Zöchling
Grete Willimek
Hansjörg Kampus
[illegible]
Ing. Helmut Kendler
Hannelore Grüning
Anna Fenker
Lola Hain
Margarete Bäuerle
Schermann Maria
Grimenzky Wilhelmine
Norbert [illegible]
Margreth Schaumberger
Ottone Foldesi
Sanad Rosalia
Leontine Dürrhammer.
Hans Lingmann

Baden, am 17.4.72

Baden, am 24.4.1972

Baden, am 26.4.1972

Baden, am 27.4.1972

Baden, am 28.4.1972

Baden, am 2.5.1972

Baden, am 14.4.1972.

Baden, am 21,6,1972.

Wien, 23.8.19

31. Aug. 1972

G 3055 - 3080/72 . Die Echtheit der Unterschrift der
1.) Maria Jonietz,Pensionistin, Baden, Biondekgasse 8,
2.)Elfriede Hallama, Studentin, Baden, Biondekgasse 8,
3.)Ing. Otto Koplik, Angestellter, Baden, Biondekgasse 8,
4.)Maria Luise Lath, Angestellte, Baden, Biondekgasse 8,
5.)Karl Hipfinger, Beamter, Baden, Biondekgasse 8,
6.)Karl Leonhartsberger, Angestellter, Baden, Biondekgasse 8,
7.)Emma Gergely, Geschäftsfrau, Baden, Biondekgasse 8,
8.)Franz Steiner, Angestellter, Baden, Biondekgasse 8,
9.) Leopold Lichtenstrasse, Angestellter, Baden, Biondekgasse 8
10.)Gertraude Weber, Angestellte, Baden, Biondekgasse 8,
11.)DKfm.Günther Lebensaft, Angestellter, Baden, Biondekgasse 8,
12.)Susanne Hilse, Angestellte, Baden, Biondekgasse 8,
13.)Margarete Schweiger, Angestellte, Baden, Biondekgasse 8,
14.)Grete Willimek, Penisonistin, Baden, Biondekgasse 8,
15.)Martial Sophron , Angestellter, Baden, Biondekgasse 8,
16.)Anna Fischer, Angestellte, Baden, Biondekgasse 8,
17,)Ida Hain, Angestellte, Baden, Biondekgasse 8,
18.)Wilhelmine Grinewsky, Haushalt, Baden, Biondekgasse 8,
19.)Norbert Dworak, Bemater, Baden, Biondekgasse 8,
20.)Dr.Földesi Eva, Arzt, Baden, Biondekgasse o,
21.) Leontine Dürrhammer, Pensionistin, Baden, Biondekgasse 8,
22.) Hans Mugrauer, Pensionist, Baden, Biondekgasse 8,
23.) Alfred Mitterhammer, Lehrer, Baden, Biondekgasse 8,
24.) Reinhard Brunner, Steuerberater, Baden, Biondekgasse 8,
25.)Maria Walter, Pensionistin, Baden, Biondekgasse 8,
26.)Viktor Spitalsky, Angestellter, Baden, Biondekgasse 8
wird bestätigt.
Urkunde aus 5 Bogen bestehend S 75.-- gestempelt.

Bezirksgericht Baden,
Geschäftsabteilung 3 ,am 25.3.1972.

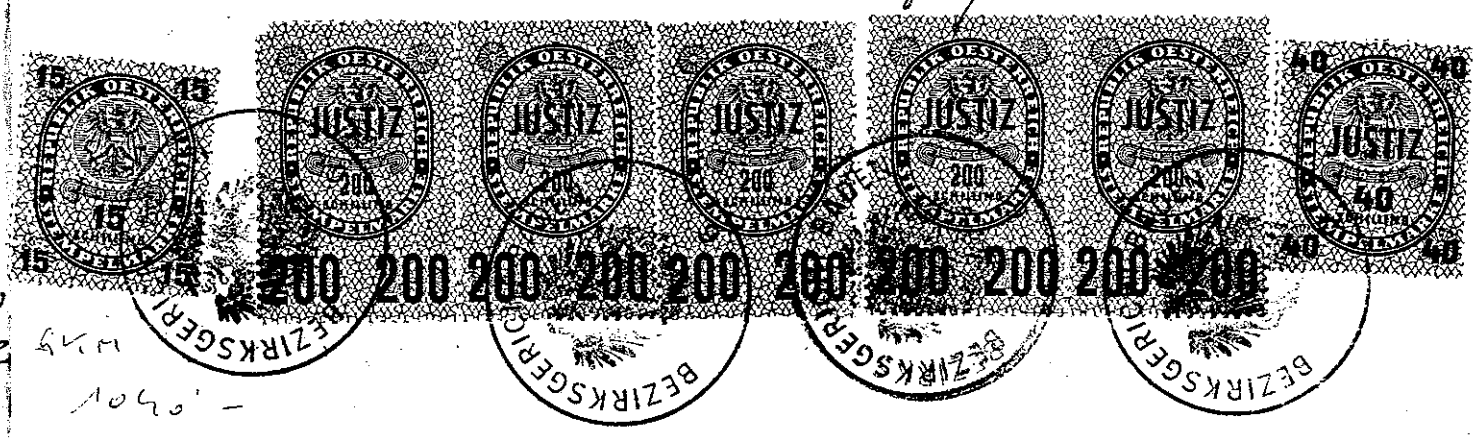

G 298 - 322/72 . Die Echtheit der Unterschriften der
1.) Theresia Nössler,Serviererin, Baden, Biondekgasse 8,
2.) Gustav Hallama, Lehrer, Baden, Biondekgasse 8,
3.) Josef Landler, Kranführer, Baden, Biondekgasse 8,
4.) Maria Mayer, Buchhalterin, Baden, Biondekgasse 8,
5.) Dagmar Seemann, Arbeiterin, Baden, Biondekgasse 8,
6.) Renate Knett, Angestellte, Baden, Biondekgasse 8,
7.) Margarete Baumgartner , Angestellte , Baden, Biondekgasse 8
8.) Marianne Pilz , Angestellte, Baden, Biondekgasse 8,
9.) Heinrich Wahrlich, Angestellter, Baden, Biondekgasse 8,
10.)Franz Gerdenitsch, Prokurist, Baden, Biondekgasse 8,
11.)Gertrud Mulz, Angestellte, Baden, Biondekgasse 8,
12.)Leopold Grüner, Pensionist, Baden, Biondekgasse 8,
13.)Maria Zöchling Angestellte, Baden, Biondekgasse 8,
14.)Hansjörg Kampas, Angestellter, Baden, Biondekgasse 8,
15.)Helmut Kendler, Angestellter, Baden, Biondekgasse 8,
16.)Hannelore Grübl, Angestellte, Baden, Biondekgasse 8,
17.)Margarete Bäurle, Haushalt, Baden, Biondekgasse 8,
18.)Maria Schermann , Haushalt, Baden, Biondekgasse 8,
19.)Margareth Schachinger, Angestellte, Baden, Biondekgasse 8,
20.)Rosalia Sarad, Angestellte, Baden, Biondekgasse 8,
21.)Oswald Steinmeyer, Beamter, Baden, Biondekgasse 8,
22.)Gertrud Staber, Haushalt, Baden, Biondekgasse 8,
23.)Christine Hermann, Haushalt, Baden, Biondekgasse 8,
24.)Ilse Müller, Angestellte, Baden, Biondekgasse 8,
25.)Lucia Kmiecik, Angestellte, Baden, Binndekgasse 8
wird bestätigt.
Urkunde aus 5 Bogen bestehend , mit S 75.-- gestempelt.

Bezirksgericht Baden,
Geschäftsabteilung 3 , am 25.3.1972.

G 3087 - 3091 /72 . Die Echtheit der Unterschrift der
1.) Hans Eichinger , Musikdirektor , Baden, Biondekgasse 8,
2.) Anneliese Hell, Pensionistin, Baden, Biondekgasse 8,
3.) Klaus Bade, Angestellter, Baden, Biondekgasse 8,
4.) Johann Pöltl, Angestellter, Baden, Biondekgasse 8
5.) Anton Mühlhofer, Angestellter, Baden, Biondekgasse 8
wird bestätigt.Urkunde aus 5 Bogen bestehend ,mit S 75.--
gestempelt.

Bezirksgericht Baden.

Geschäftsabteilung 5, am 14.4.1972.

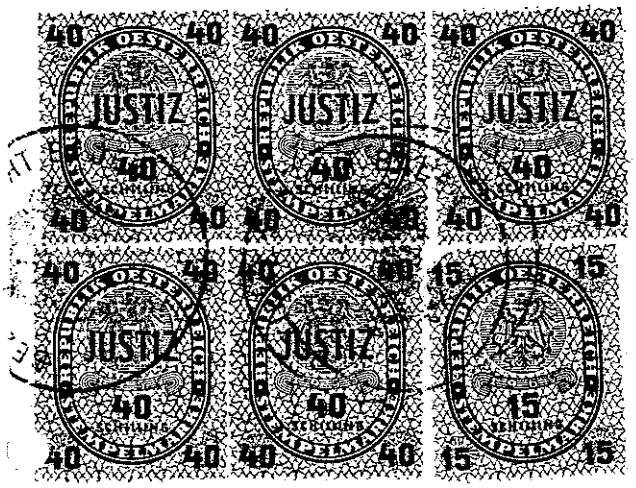

G 429 - 433/72 . Die Echtheit der Unterschrift der
1.) Johann Mayer, Angestellter, Baden, Biondekgasse 8,
2.) Friedrich Seidl, Pensionist, Baden, Biondekgasse 8,
3.) Wilhelm Kiefhaber-Marzloff, Bemater, Baden, Biondekgasse 8,
4.) Alexander Hübl , Lehrer, Baden, Biondekgasse 8,
5.) Josef Steiger, Lehrer, Baden, Biondekgasse 8
wird bestätigt. Urkunde aus 5 Bogen , mit S 75.-- gestempelt.

Bezirksgericht Baden.

Geschäftsabteilung 3, am 14.4.1972.

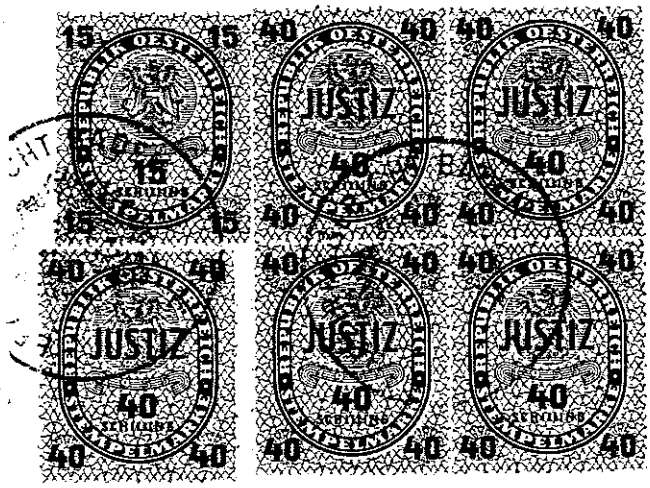

G 557/72 Die Echtheit der Unterschrift
de s Friedlinde Münzer, Angestellte,
Baden, Biondekgasse 8

wird bestätigt. Urkunde aus 5 Bogen bestehend,
mit S 75 gestempelt. ~~Zur Zahl~~
beim Finanzamt ~~angezeigt, mit~~
S ~~vergebührt. Befund aufgenommen.~~

Bezirksgericht Baden
Geschäftsabteilung 3, am 17. April 1972

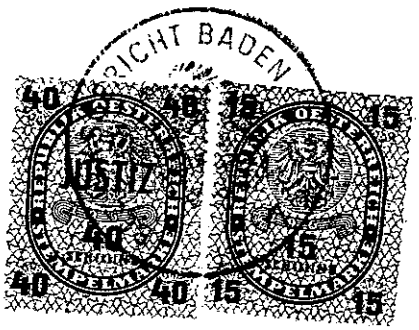

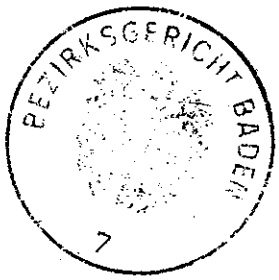

BEZIRKSGERICHT BADEN 7

G 583/72 Die Echtheit der Unterschrift
de s Joachim Gruber, Angestellter,
Baden, Biondekg 8

wird bestätigt. Urkunde aus 5 Bogen bestehend,
mit S 75 gestempelt. ~~Zur Zahl~~
beim Finanzamt ~~angezeigt~~, mit
S ~~vergebührt. Befund aufgenommen.~~

Bezirksgericht Baden
Geschäftsabteilung 3, am 24. April 1972

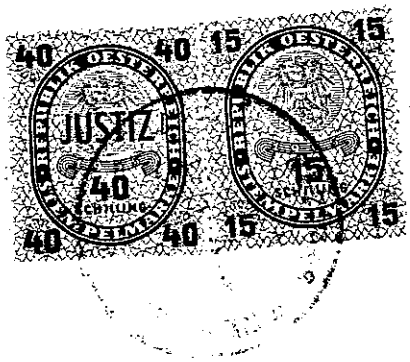

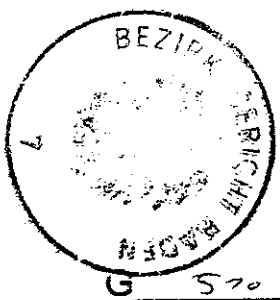

BEZIRKSGERICHT BADEN 7

G 570/72 Die Echtheit der Unterschrift
de s Herbert Eder, Angestellter, Baden
Biondekgasse 8

wird bestätigt. Urkunde aus 5 Bogen bestehend,
mit S 75 gestempelt. ~~Zur Zahl~~
beim Finanzamt ~~angezeigt~~, mit
S ~~vergebührt. Befund aufgenommen.~~

Bezirksgericht Baden
Geschäftsabteilung 3, am 26. April 1972

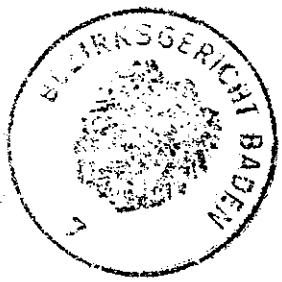

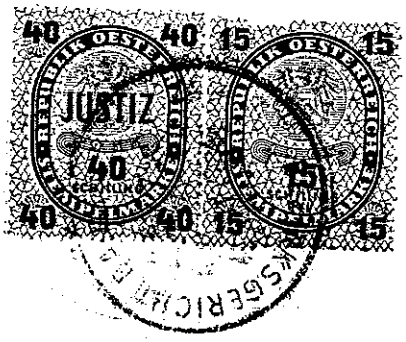

BEZIRKSGERICHT BADEN 7

G 512/72 Die Echtheit der Unterschrift
de. s Richard Kladiva, Lehrer,
Baden, Biondekgasse 8

wird bestätigt. Urkunde aus 5 Bogen bestehend,
mit S 75 gestempelt. ~~Zur Zahl~~
beim Finanzamt ..... ~~angezeigt~~, mit
S ..... vergebührt. ~~Befund aufgenommen.~~

Bezirksgericht Baden
Geschäftsabteilung 3, am 27. April 1972

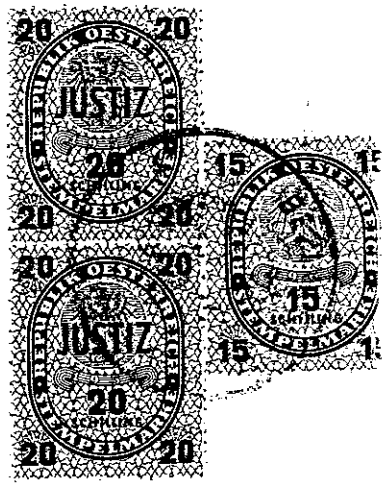

Böhm

BEZIRKSGERICHT BADEN 7

G 515/72 Die Echtheit der Unterschrift
de. s Brigitte Schüler, Angestellte
Baden, Biondekgasse 8

wird bestätigt. Urkunde aus 5 Bogen bestehend,
mit S 75 gestempelt. ~~Zur Zahl~~
beim Finanzamt ..... ~~angezeigt~~, mit
S ..... vergebührt. ~~Befund aufgenommen.~~

Bezirksgericht Baden
Geschäftsabteilung 3, am 27. April 1972

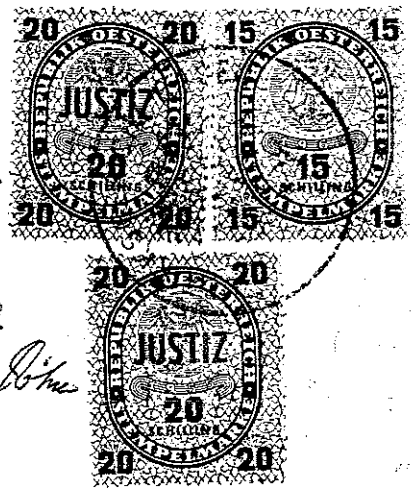

Böhm

BEZIRKSGERICHT BADEN 7

G 516/72 Die Echtheit der Unterschrift
de. s Maria Frost, Haushalt,
Baden, Biondekgasse 8

wird bestätigt. Urkunde aus 5 Bogen bestehend,
mit S 75 gestempelt. ~~Zur Zahl~~
beim Finanzamt ..... ~~angezeigt~~, mit
S ..... vergebührt. ~~Befund aufgenommen.~~

Bezirksgericht Baden
Geschäftsabteilung 3, am 27. April 1972

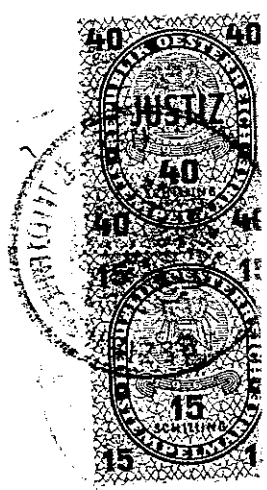

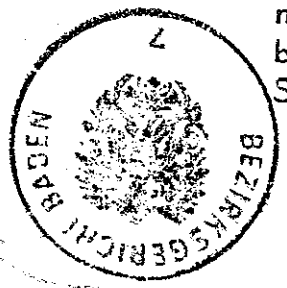

Böhm

BEZIRKSGERICHT BADEN 7

G 521/72 Die Echtheit der Unterschrift
de r. Helene Völkl, Ang.,
Baden, Brandelgasse 8

wird bestätigt. Urkunde aus 5 Bogen bestehend,
mit S 75 gestempelt. ~~Zur Zahl~~
beim Finanzamt ~~angezeigt, mit~~
S ~~vergebührt. Befund aufgenommen.~~

Bezirksgericht Baden
Geschäftsabteilung 3, am 28. April 1972

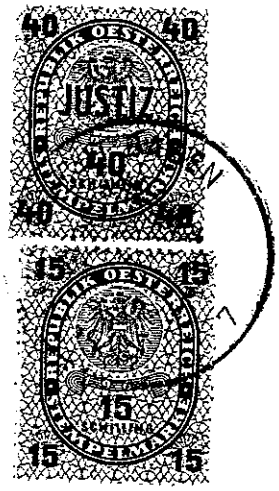

G 3109/72 Die Echtheit der Unterschrift
de r. Hedwig Rambergen, Lehrerin,
Baden, Brandelgasse 8

wird bestätigt. Urkunde aus 5 Bogen bestehend,
mit S 75 gestempelt. ~~Zur Zahl~~
beim Finanzamt ~~angezeigt, mit~~
S ~~vergebührt. Befund aufgenommen.~~

Bezirksgericht Baden
28. April 1972

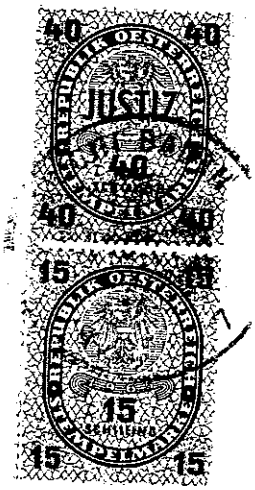

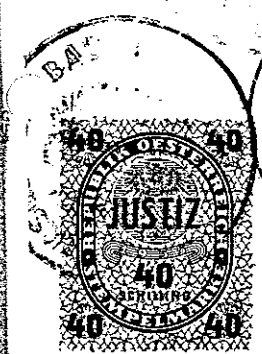

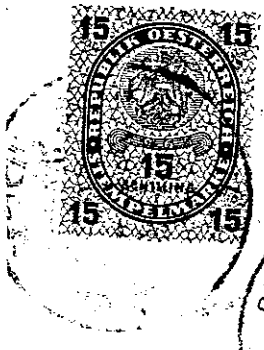

G 569/72 Die Echtheit der Unterschrift
de r. Margarethe Eisner, Haushalt,
Baden, Brandelgasse 8

wird bestätigt. Urkunde aus 5 Bogen bestehend,
mit S 75 gestempelt. ~~Zur Zahl~~
beim Finanzamt ~~angezeigt, mit~~
S ~~vergebührt. Befund aufgenommen.~~

Bezirksgericht Baden
Geschäftsabteilung 3, am 8. Mai 1972

G 731/72 Die Echtheit der Unterschrift
de r. Helga Gasto Ang.
Baden, Blondekgasse 8

wird bestätigt. Urkunde aus 5 Bogen bestehend,
mit S 75 gestempelt. ~~Zur Zahl~~
beim Finanzamt ~~angezeigt, mit~~
S ~~vergebührt. Befund aufgenommen.~~

Bezirksgericht Baden

21. Juni 1972

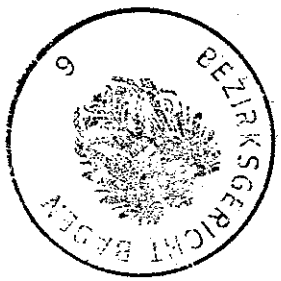

BEZIRKSGERICHT BADEN 9

G 839/72 Die Echtheit der Unterschrift
de r. Fr. Waltraude Pavani
Angestellte, Baden, Blondekgasse
8

wird bestätigt. Urkunde aus 5 Bogen bestehend,
mit S 75 gestempelt. ~~Zur Zahl~~
beim Finanzamt ~~angezeigt, mit~~
S ~~vergebührt. Befund aufgenommen.~~

Bezirksgericht Baden

Geschäftsabteilung 3, am 3. Juli 1972

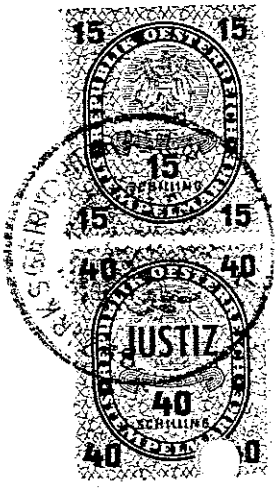

Festgestellt wird, dass an Stelle von Herrn Heribert E d e r Frau Johanna K o l a, Geschäftsfrau, 1050 Wien, Rechte Wienzeile 47 als Käuferin tritt und diese sich verpflichtet, alle in diesem Vertrag enthaltenen Verpflichtungen zu übernehmen, eine allfällige Grunderwerbsteuer zu begleichen und die mit der Durchführung des Vertrages verbundenen sämtlichen Gebühren und Kosten zu übernehmen.

Baden, den 16.8.1972.

Johanna Kola

G 3144/72 **Die Echtheit der Unterschrift**
de. r Johanna Kola Geschäftsfrau Wien 5, Rechte Wienzeile 47
wird bestätigt. Urkunde aus 1/2 Bogen bestehend
mit S 0 gestempelt. Zur Zahl
beim Finanzamt angezeigt, m.
vergebührt. Befund aufgenommen.

Bezirksgericht Baden
16. Aug. 1972

BEZIRKSGERICHT BADEN 7

15 15 15 15 20 20 JUSTIZ 20 20 20

B.Z. 3019/1972

Die Echtheit vorstehender Gesamtfirmazeichnung der Herren Direktor John R e e s als Geschäftsführer und Dkfm.Rainer H a u k e als Gesamtprokurist der " Hitiag Gesellschaft m.b.H. " in W i e n , 1., Börsegasse 18, wird bestätigt.- W i e n , am dreiundzwanzigsten August Tausend - neunhundertsiebzigzwei.----------

DR. HEINZ JURKOWITSCH
als mit Bescheid des Präsidenten des Landesgerichtes für Z. R. S. Wien Zl. Pers 4-R-28. 49 vom 26. 11. 1971 für das Kalenderjahr 1972 bestellter Substitut für den öffentl. Notar Dr. Richard Rea

G 1041/72 Die Echtheit der Unterschrift des Fritz Zabransky, Ang., Baden, Wörthgasse 2

wird bestätigt. Urkunde aus 5 Bogen bestehend, mit S 75.- gestempelt. Zur Zahl beim Finanzamt ..... angezeigt, mit S ..... vergebührt. Befund aufgenommen.

Bezirksgericht Baden
Geschäftsabteilung 3, am 31. Aug. 1972

Die Stadtgemeinde Baden bestätigt, dass wegen Nicht - erreichens der Wertgrenze (§§ 38/1, Zi. 3 und 90/2 NÖGO.) keine Genehmigung erforderlich ist.

Baden, den = 4. Sep. 1972 Viktor Dallmer

G 1067/72 Die Echtheit der Unterschrift
des. Viktor Dallmer, Schuldirektor.
Baden, Franzenssing 9.
wird bestätigt. Urkunde aus 1 Bogen bestehend,
mit S 75.- gestempelt. ~~Zur Zahl~~
beim Finanzamt angezeigt, mit
S vergebührt. ~~Befund aufgenommen.~~

Bezirksgericht Baden
Geschäftsabteilung 3, am - 4. Sep. 1972

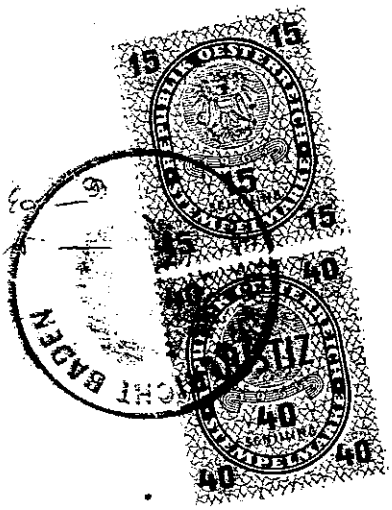

G 1068/72 Die Echtheit der Unterschrift
des. Dr. Franz Mayer, RA,
Baden, Am Fischerbr. 5
wird bestätigt. Urkunde aus 1 Bogen bestehend,
mit S 75.- gestempelt. ~~Zur Zahl~~
beim Finanzamt angezeigt, mit
S vergebührt. ~~Befund aufgenommen.~~

Bezirksgericht Baden
Geschäftsabteilung 3, am - 4. Sep. 1972

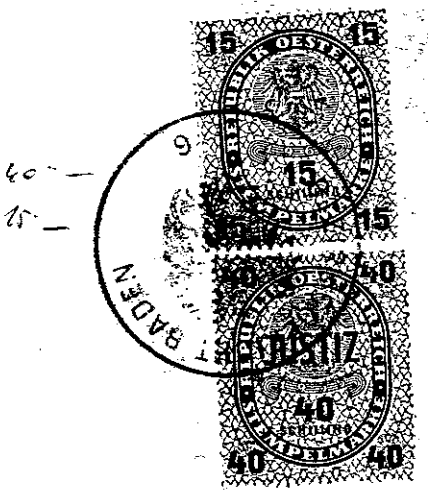

Atlas
Gemeinnützige Wohnungs- und
Siedlungsgenossenschaft
registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung

[illegible] Ferdinand Schütz

G 1082/72 Die Echtheit der Unterschriften der Herren Dr. Karl Sammenhofer, Kaufmann, Baden Mühlgasse 57, als Obmann, und Dr. Ferdinand Schütz, Angestellter, Baden, Franz Gehrerstraße 4, als Obmannstellv. wird bestätigt.

Urkunde aus 9 Bogen bestehend, mit 75 — gestempelt. Zur Zahl _____ beim Finanzamt _____ angezeigt, zur Zahl _____ mit _____ vergebührt.

Befund angenommen:

Gebührenfrei gem. § 3 der VO. v. 10. 3. 1943. RGBl. I; S 543

Bezirksgericht Baden
Abt. 3, am -8. Sep. 1972

BEZIRKSGERICHT BADEN 6

BEZIRKSGERICHT BADEN 15 15 15 15 15